

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlags-Bureau
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 265.

Sonnabend, 13. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Standardzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Zeitpreis 12 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Best. Tarife. Bevilgter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Vorratserhebung über Brotgetreide, Hafer und Wehl am 16. November laufenden Jahres.

Die Ergebnisse der Vorratserhebung werden für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und der Viehhaltung von ausschlaggebender Bedeutung sein. Es kommt daher alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Vorräte an. Von dem Ausfall der Erhebung wird es insbesondere abhängen, ob die Reichsgetreidestelle in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotration schreiten kann, und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken freizugeben. Es ist daher notwendig, daß alle, zur Mitwirkung bei der Vorratserhebung berufenen Stellen ungesätet aller ihnen durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen bereits erwachsenen Verdienst, deren Bewältigung vollste Anerkennung verdient, den Aufgaben dieser Erhebung angeht. Die Erhebung ist von größter Wichtigkeit und darf nicht als bloße Formalität angesehen werden. Die Anzeigerpflichtigen sind verpflichtet, die Vorratserhebung mit der größtmöglichen Genauigkeit vorzunehmen. Die Anzeigerpflichtigen sind verpflichtet, die Vorratserhebung mit der größtmöglichen Genauigkeit vorzunehmen. Die Anzeigerpflichtigen sind verpflichtet, die Vorratserhebung mit der größtmöglichen Genauigkeit vorzunehmen.

Großenhain, am 12. November 1915.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Wehl am 16. November 1915.

1.) Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates vom 22. Oktober 1915 hat auch im Stadtbezirk Riesa eine Erhebung der in der Nacht vom 15. bis zum 16. November 1915 vorhandenen Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Wehl stattgefunden.

Die Erhebung erstreckt sich

a) auf alle Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe.

Diese sind anzeigerpflichtig für die in der Nacht vom 15. bis zum 16. November 1915 in ihrem Gewahrsam befindlichen Vorräte an gedroschenem und ungedroschenem

1.) Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Tefel) sowie Emmer und Einforn — allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt —

2.) Hafer sowie Mengform und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

b) auf die von der Verbrauchsregelung des Kommunalverbandes der Röniglichen Amtshauptmannschaft Großenhain ergriffenen und an Bäcker, Händler, Konditoren, Tierhalter u. s. w. ausgegebenen Vorräte an Brotgetreide und Wehl sowie an Hafer.

2.) Die Durchführung der Erhebung bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe (1a) erfolgt durch unsere Schumannschaft, die die anzeigerpflichtigen Vorräte an Ort und Stelle am 16. November 1915 feststellt.

3.) Die Durchführung der Erhebung an 1b erfolgt in der Weise, daß von unserer Schumannschaft an die anzeigerpflichtigen Bestandsanzeigen zugestellt werden, die am 16. November 1915 wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und am 17. d. M. zur Abholung bereitzuhalten sind.

4.) Die mit der Erhebung beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte an Brotgetreide, Hafer oder Wehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

5.) Nicht anzuzeigen sind:

a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung stehen;

b) Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen;

c) Vorräte, die im Eigentum eines Kommunalverbandes, sowie zur menschlichen Ernährung ungesiebertes Brotgetreide und Wehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfütteln freigegeben worden ist;

d) Brotgetreide, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfütteln freigegeben worden ist.

Verliches und Sächsisches.

Riesa, den 13. November 1915.

— Bekanntmachung. In der Zeit vom 25. bis zum 29. November 1915 finden im Landwehrbezirk Großenhain Kriegskontrollversammlungen statt. Alle daran Beteiligten werden hiermit auf die nach dem 14. 11. 15 in jedem Ort an geeigneter Stelle angebrachte Bekanntmachung hierdurch besonders hingewiesen. Königl. Bezirkskommando Großenhain, G. Holsendorf.

— Gestohlen wurde am 10. November nachmittags gegen 1 Uhr ein Fahrrad, Marke und Nummer unbekannt, schwarzer Rahmenbau und dergleichen Felgen. Als Täter wurde ein 12jähriger Schulknabe von hier ermittelt. Das Fahrrad, das der Junge an einen fleißigen Geschäftsinhaber verkauft hatte, ist wieder erlangt worden, der Eigentümer jedoch ist noch unbekannt. Dieser wolle sich bei der Polizei melden.

— Das am Sonntag den 7. November von der Schützengesellschaft veranstaltete Wohltätigkeitsfest schließt mit einem Reingewinn von M. 271,07 ab, welcher der fleißigen Kriegskontrollkommission zugeführt worden ist.

— In der sächsischen Verlufliste Nr. 229 (ausgegeben am 12. November 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme anliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 100, 101, 105, 106; Reserve-Regiment Nr. 103, 133, 242; Landwehr-Regiment Nr. 100, 107. Kavallerie: Garde-Reiter. Verluflisten Nr. 371, 372, 373. Württembergische Verluflisten Nr. 295, 296, 297.

— Wir werden veranlaßt, auf die heutige Bekanntmachung des Rates der Stadt Riesa über die Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Wehl am 16. November 1915 besonders hinzuweisen. Es ist notwendig, daß jeder Anzeigerpflichtige weils Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Vorräte peinlichste Genauigkeit bei Feststellung und Reueichung der Vorräte anwendet. Auch auf der einen Seite eine Ueberschätzung aller Vorräte, insbesondere

auch der ungedroschenen Getreidevorräte, vermieden werden, so ist andererseits eine übermäßige Vorsicht in ihrer Schätzung mit dem Zwecke der Erhebung ebensowenig vereinbar. Von dem Ausfall der Erhebung wird es insbesondere abhängen, ob die Reichsgetreidestelle in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotration schreiten kann, und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken freizugeben. Es macht sich daher jeder Anzeigerpflichtige die peinlichste Feststellung und Anzeige der Vorräte zur besonderen Pflicht! Wer vorsätzlich oder auch fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, hat strenge Strafen zu gewärtigen.

— Mit dem Offizierskreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Oberjäger Paul Lehmann, im 1. aktiven Jäger-Bataillon Nr. 12, Sohn des Bildhauers Gustav Lehmann, Schulstr. 3, hier.

— Das Königl. Sächs. Militärverordnungsblatt veröffentlicht neue Bestimmungen über die Uniformen der Offiziere und Mannschaften der sächsischen Armee. Danach ist das Grundstück des Waffentrags und der Schirmmütze künftig selbstan für Jäger und Schützen graungrün. Gleichzeitg werden die Unterscheidungszeichen der Waffengattungen und Truppenteile bekanntgegeben.

— Seine Majestät der König hat bestimmt, daß auch die Inhaber des Kontraktkreuzes 2. Klasse und der höheren Klassen des Verdienstordens mit Schwertern, sowie die Inhaber des Offizierskreuzes und der höheren Klassen des Albrechtsordens mit Schwertern das Band der Ritterkreuze dieser Orden — mit zwei gekrümmten Schwertern — in denselben Fällen im zweiten Knopfloch von oben tragen dürfen, in welchen dies für die niederen Klassen gestattet ist, falls der Orden selbst nicht angelegt wird.

— Am 7. Oktober 1915 im Reichselder Staatsforst mit besonderer Rücksicht und Entschlossenheit die Festnahme zweier flüchtiger russischer Kriegsgefangener bewirkte. Hierfür ist ihm neben einer öffentlichen Belobigung durch die Königl. Amtshauptmannschaft Doppeldienstwache eine Geldbelohnung von fünfzehn Mark durch das Königl. Kriegskontrollamt ausbezahlt worden.

6.) Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. November 1915. R.

Polizeistunde betr.

Wir geben hiermit bekannt, daß über die Schankräume des Hotels „Gesellschaftshaus“ (Bes. Frau Anna verehel. Wildner), hier, Goethestraße 102, von heute ab Polizeistunde auf abends 10 Uhr

festgesetzt worden ist. Wer in den Schankräumen über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. November 1915. Schr.

Unterstützung von Familien der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 16. bis zum 30. November 1915 erfolgt

Dienstag, den 16. November vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr in unserer Stadtkasse.

Für den übrigen Verkehr ist die Stadtkasse an diesem Tage geschlossen.

Der Kassenverwalter ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Ehemann, Vater oder Sohn gefallen oder gestorben ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. November 1915. S.

— Laut Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 22. Oktober 1915 findet am 16. November dieses Jahres eine Aufnahme der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Wehl statt.

Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufnahme der Wehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die für sich das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Brotgetreide-, Hafer-, und Wehlvorräte festzustellen, die vom Kommunalverband bereits an Bäcker, Konditoren und Händler, sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

Die in der Gemeinde Gröbba hienach in Frage kommenden Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter werden unter Hinweis auf die Strafbestimmungen zu genauer, wahrheitsgemäßer und fristgemäßer Anzeigerstattung aufgefordert.

Gröbba, am 12. November 1915. Der Gemeindevorstand.

Der Bezirkschorunterinspektor hat heute hier gemeldet, daß am 15., 16., 18., 19. und 20. November 1915 die Schornsteine in Gröbba gereinigt werden.

Gröbba, am 13. November 1915. Der Gemeindevorstand.

Die Städte der 2. Kriegskategorie sind eingegangen und können während der Geschäftsstunden abgeholt werden.

Zwarffische Glaubitz, am 12. November 1915.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Schnitwarenhandlers Friedrich Clemens in Kreinitz, soll die Schlussverteilung erfolgen. Verfügbar sind 394,41 M., wovon die Kosten des Verfahrens noch zu kürzen sind. Zu berücksichtigen sind 1744,48 M. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlussverzeichnis liegt bei der Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts Riesa aus.

Riesa, den 13. November 1915. Lokalrichter Pischmann, Konkursverwalter.

— Das Ministerium des Innern erläßt zu der Bundesratsverordnung Regellung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 eine Ausführungsverordnung, nach der die nach den §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung den Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern obliegenden Verpflichtungen, Höchstpreise für Milch festzusetzen und die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, der stillenden Mütter und der Kranken sicherzustellen, auf alle Gemeinden ausgedehnt werden, die nach der Verordnung des Ministeriums vom 25. August 1915 verpflichtet waren. Höchstpreise festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Kreisshauptmannschaft. Bereits festgesetzte Höchstpreise, welche den in der Bundesratsverordnung gegebenen Grundrissen und den etwa weiter erlassenen Anordnungen des Reichsanwalters entsprechen, bleiben bis zur anderweitigen Festsetzung in Gültigkeit. Die Kreisshauptmannschaft kann unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse von der durch diese Ausführungsverordnung gegenüber § 2 der Bundesratsverordnung erweiterten Verpflichtung Befreiung erteilen. Haben sich mehrere Gemeinden oder Kommunalverbände zu einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle vereinigt, so hat diese Vereinigung das Recht, die nach vorstehenden Bestimmungen den Gemeinden obliegende Verpflichtung zu übernehmen. Erklärt eine einseitige Regelung für den ganzen Regierungsbezirk erwünscht, so kann die Kreisshauptmannschaft mit Zustimmung des Ministeriums die Befugnisse der Gemeinden übernehmen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

— Wochenplan der Königl. Hoftheater zu Dresden, Opernhaus: Sonntag „Aida“, Montag Hoffmanns Erzählungen, Dienstag, vormittags 11 Uhr Öffentliche Hauptprobe zum Konzert, 2. Sinfonie-Konzert Werke B., 8 Uhr, Donnerstag „Carmen“, 7 Uhr, Freitag „Die Meistersinger“, Sonnabend „Figaros Hochzeit“, Sonntag „Lohengrin“, 7 Uhr. Schauspielhaus: Sonntag „Roter Lampe“, Montag „Im Spinnweb“, Dienstag „Wein Friedrich von Domburg“, Donnerstag für die Mittwochs-Abonnenten des 17. November „Im Spinnweb“, Freitag „Meister Andrea“, Sonnabend „Flachmann als Er-